



Pflanzsteigordnung bei den Pachtflächen Gst. 1042/1, KG Königsbrunn am Wagram

§ 1

Pflanzsteigbenützung und Bewirtschaftung

- 1) Untervermietung oder Weiterverpachtung durch den Pächter ist verboten und hat die sofortige Aufkündigung des Unterpachtverhältnisses zur Folge. Die bestmögliche Erhaltung des gepflegten Zustandes der Pflanzsteige ist Pflicht des Parzelleninhabers. Daher ist auch die Anhäufung von Gerümpel untersagt.
- 2) Es dürfen keine Gartenhütten aufgestellt werden, jedoch kleine liegende Boxen für die Aufbewahrung von diversen Werkzeugen.

§ 2

Bepflanzung

- 1) Nussbäume auf allen Veredelungsunterlagen, sowie Hochstämme aller Obstsorten sind verboten. Alle anderen Kulturen, die bei normalem Wachstum die Höhe von 2 m überschreiten würden (z.B. Waldbäume) dürfen ebenfalls nicht gepflanzt werden.
- 2) Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen aller Art gezogen werden. Das Pflanzen von Schlinggewächsen entlang der Nachbarparzelle ist nur mit einem Mindestabstand von 1,5 m erlaubt.
- 3) Die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn durch üblen Geruch nicht belästigen oder das Gesamtbild der Anlage ungünstig beeinflussen. Lebensmittel dürfen nicht kompostiert werden. Daher ist der Komposthaufen, der mindestens 1 m von der Parzellengrenze entfernt gelegen sein muss, durch Sträucher oder Hecken abzuschirmen. Die Abfälle dürfen nur vom eigenen Pflanzsteig sein.
- 4) Kulturpflanzen die eine Höhe mehr als 2 m erreichen, wie z.B. Mais, dürfen nur in der Mitte der Parzelle angebaut werden, sodass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Einfriedung und Wege

- 1) Die Einzäunung zwischen den einzelnen Pflanzsteigen und gegen die Haupt- und Nebenwege muss mit 1,5 m, vom gewachsenen Boden hoch ausgeführt werden. Wer eine Hecke als Einfriedung wählt, muss mit den Pflanzen den gleichen Grenzabstand einhalten, wie bei sonstigen Bäumen, Sträuchern usw.
- 2) Schilfmatten, Plastikplanen, Mauern und Netze (wie Schafnetze, Wildschutznetze und ähnliches) sind in der gesamten Pflanzsteiganlage verboten und dürfen somit auch nicht als Außeneinfriedung dienen.

§ 4

Kleintierhaltung

- 1) Tierhaltung ist generell auf den Pflanzsteigen verboten.
- 2) Hunde müssen auf den Pflanzsteigen an der Leine geführt werden. Des Weiteren müssen sie so gehalten werden, dass sie innerhalb der Pflanzsteige auf Allgemeinflächen nicht unvermutet eine Gefahr darstellen. Hundekot muss vom jeweiligen Hundehalter selbst entfernt werden. Dies gilt auch für Hunde von Besuchern und Gästen.

§ 5

Allgemeine Wege und Anlagen

- 1) Die Lagerung von diversen Materialien und Gegenständen ist nur auf den gepachteten Parzellen erlaubt.
- 2) Eine Anhäufung von Materialien vor und auf der Parzelle ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen, sowie die Kosten für die Entsorgung trägt der Pächter.

§ 6

Allgemeine Ordnung

- 1) Die Pflanzsteige sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Daher sind z.B. Materialien aller Art so aufzubewahren, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. Es darf kein Holz gelagert werden oder Hütten aufgestellt werden. Kleine liegende Boxen (in der Höhe von Hochbeeten) zur Aufbewahrung von Werkzeugen dürfen aufgestellt werden.
- 2) Das Entfachen von Feuern, Verbrennen von Abfällen oder offene Feuerstellen sind streng verboten.

- 3) Das Parken und Halten auf den Zwischenwegen der Parzellen ist verboten.
Das Zufahren und Halten für das Be- und Entladen ist für 10 Minuten erlaubt.
- 4) Das Aufstellen von mobilen Schwimmbecken bedarf der vorherigen Anzeige und gesonderten schriftlichen Genehmigung der Verpächterin. Das Ablassen eines solchen Wasserbeckeninhalts oder jede andere Form der Zuleitung derartiger Badewässer auf Nachbargründe ist strengstens untersagt.
- 5) Das Betätigen von Rasenmähern und diversen Maschinen ist nur von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt. Auf Vermeidung von zu lautem Lärmpegel ist zu achten!

Königsbrunn am Wagram, 27.06.2024



Beschluss GR: 26.06.2024

Angeschlagen: 27.06.2024

Abgenommen:

